

sprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu erziehen. Diese Bestimmungen unterstützen die Bemühungen um die Schaffung eines geschlossenen **Systems der Wiedereingliederung**, das den Haftentlassenen nicht aus der gesellschaftlichen Kontrolle entläßt sowie seine Erziehung und Selbsterziehung leitet und wirksam macht.

2. Die Anwendung des § 47 erfolgt **bei erneuter Straffälligkeit** solcher Täter, die bereits mindestens einmal mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind und gegen die wieder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird (Abs. 1). Das ergibt sich aus der Stellung des § 47 im Abschnitt „Strafen mit Freiheitsentzug“ und aus der Formulierung „vor der Entlassung“.
3. Die erneute Straftat muß wesentlich durch die **Disziplinlosigkeit des Täters bei der Wiedereingliederung** in das gesellschaftliche Leben begünstigt worden sein. Die hierfür bedeutsamen Umstände sind vom Gericht festzustellen. Deshalb hat es die Vorschriften erlassen sowie die Unterlagen über die Maßnahmen der Wiedereingliederung beizuziehen, gegebenenfalls Auskünfte bei der Abteilung Inneres der Räte der Kreise über die vorangegangenen Wiedereingliederungsmaßnahmen einzuholen, Vertreter der Kollektive zu hören usw. In der Hauptverhandlung ist insbes. zu prüfen:
  - Welche Straftaten hat der Angeklagte vor dem zur Aburteilung stehenden Delikt begangen, welche Ursachen und Bedingungen lagen ihnen zugrunde, wie wurde der Charakter und die Schwere dieser Delikte eingeschätzt?
  - Welche Maßnahmen der Erziehung bzw. Wiedereingliederung wurden angeordnet (Arbeitsplatzbindung, Bürgschaft, Betreuung durch staatliche und gesellschaftliche Organe und Kollektive, Zuweisung von Arbeit und Wohnung usw.) und wie wurden sie realisiert?
  - Warum blieben die eingeleiteten Maßnahmen wirkungslos bzw. wurden sie nur bedingt wirksam?
  - Hat der Täter eigene Anstrengungen unternommen, um sich von seinem gesellschaftswidrigen Verhalten zu distanzieren und sich in die Gesellschaft einzuordnen?
4. Das Gericht legt im Urteil noch nicht im einzelnen fest, welche Maßnahmen nach der Strafvollstreckung eingeleitet und durchgeführt werden sollen. Im Urteilstenor wird ausgesprochen, daß gern Abs. 1 vor der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu prüfen ist. Bei der Entscheidung darüber ist das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug zu berücksichtigen.
5. § 47 kommt bei solchen Personen zur Anwendung, die ihre Strafe voll verbüßt haben. Es ist jedoch ausnahmsweise auch möglich, daß trotz wiederholter Straffälligkeit eine Reststrafe auf Bewährung aus-